

# Newsletter

April 2021

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!  
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zur Schätzungsbefugnis bei lediglich geringfügigen Kassenführungsmängeln und zum Umsatzsteuersatz bei einem Fotostudio.

**Aktuelle  
Entscheidungen**

## **Geringfügige Mängel der Kassenführung berechtigen nicht zu Hinzuschätzungen**

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 9. März 2021 (Az. [1 K 3085/17 E,G,U](#)) entschieden, dass geringfügige Mängel in der Kassenführung eines Imbissbetriebs keine über die konkreten Auswirkungen dieser Mängel hinausgehenden Hinzuschätzungen rechtfertigen.

Die Klägerin betreibt einen griechischen Imbiss, dessen Gewinn sie in den Streitjahren 2012 bis 2014 durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Die erklärten Gewinne betragen für die Streitjahre jeweils ca. 30.000 €. Zur Erfassung der Bareinnahmen verwendete die Klägerin eine elektronische Registrierkasse, für die sie die täglichen Bonrollen aufbewahrte.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung führte der Prüfer zunächst Geldverkehrsrechnungen durch, die lediglich geringfügige Unterdeckungen ergaben. Ferner stellte er fest, dass die

Klägerin während des dreijährigen Prüfungszeitraums an insgesamt fünf Tagen einzelne Barumsätze nicht in der Kasse erfasst hatte. In der Gesamtsumme beliefen sich die nicht enthaltenen Beträge auf knapp 100 €. Darüber hinaus wurden an neun weiteren Tagen Kassenbewegungen um ein bis wenige Tage verspätet in der Kasse verbucht. Aus diesen Gründen seien die Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß und es bestehe eine Schätzungsbefugnis. Hierzu nahm der Prüfer eine Ausbeutekalkulation für einen Teil des Warensortiments der Klägerin vor und schätzte im Übrigen anhand der amtlichen Rohgewinnaufschlagsätze. Dies führte im Ergebnis in etwa zu einer Verdreifachung der erklärten Gewinne.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage weitgehend stattgegeben. Er hat die Hinzuschätzungen auf die in der Kasse nicht erklärten Beträge von knapp 100 € begrenzt. Die vom Betriebsprüfer festgestellten Kassenführungsmängel führten nicht dazu, dass die Aufzeichnungen der Klägerin insgesamt verworfen werden könnten. Dies ergebe sich zum

einen aus der geringen Häufigkeit der Mängel im Verhältnis zu den gesamten Geschäftsvorfällen, die das Finanzamt selbst mit 25.000 bis 30.000 pro Jahr geschätzt habe und zum anderen aus der geringen Gewinnauswirkung von weniger als 100 €. Auch die aufgrund dieser Mängel möglicherweise nicht gegebene Kassensturzfähigkeit beschränke sich lediglich auf einzelne kurze Zeiträume.

Es bestehe auch aus anderen Gründen kein Anlass, die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen der Klägerin zu beanstanden. Die von ihr ermittelten Ergebnisse lägen innerhalb der amtlichen Richtsätze und die durchgeführten Geldverkehrsrechnungen führten lediglich zu Ergebnissen, die sich im Rahmen üblicher Unschärfen bewegten.

Schließlich reiche die durchgeführte Ausbeutekalkulation nicht aus, um die sachliche Richtigkeit der ansonsten formell ordnungsgemäßen Aufzeichnungen zu erschüttern. An eine solche Kalkulation seien strenge Anforderungen zu stellen. Vorliegend bestünden bereits große Unsicherheiten bei den

Portionsgrößen, die der Prüfer nicht anhand repräsentativer Testkäufe belegt, sondern aufgrund angeblicher Erfahrungswerte geschätzt habe. Im Übrigen seien nicht alle Warengruppen kalkuliert worden, sodass es sich zum Teil um eine Richtsatzschätzung handele.

### **Umsätze eines Fotostudios unterliegen dem Regelsteuersatz**

Mit Urteil vom 25. Februar 2021 (Az. [5 K 268/20 U, AO](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Fotostudio nicht den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Einräumung und Übertragung von Urheberrechten in Anspruch nehmen kann.

Die Klägerin betreibt mehrere Fotostudios. Die von ihr erstellten Fotografien händigt sie ihren Kunden, zu denen sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen gehören, im Regelfall in ausgedruckter Form aus. Nach den allgemeinen

Geschäftsbedingungen der Klägerin gehen mit Bezahlung des Preises auch die Nutzungsrechte an den überlassenen Fotos auf die Kunden über. Die Klägerin wandte auf die Umsätze aus Businessfotografien (z.B. für Firmenhomepages, Imagebroschüren oder Produktfotografien) sowie auf Bewerbungsfotos mit kommerzieller Verwendungsabsicht (z.B. für Onlinebewerbungen oder berufliche Netzwerke) den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % an. Hinsichtlich der Verwendungsabsicht hatte sie für den Streitzeitraum eine Kundenbefragung durchgeführt. Ihre übrigen Umsätze (z.B. Pass-, Baby-, Hochzeits-, und Aktfotos) unterwarf sie dem Regelsteuersatz.

Das Finanzamt folgte dem nicht und wandte den Regelsteuersatz von 19 % für sämtliche Umsätze an. Zur Begründung ihrer Klage führte die Klägerin an, dass sie gegenüber ihrem Kunden ein Leistungsbündel erbringe, das aus der Erstellung und Aushändigung der Fotografien sowie der Übertragung der Verwertungsrechte bestehe. Bei einer

beabsichtigten kommerziellen Verwendung präge die Übertragung der urheberrechtlich geschützten Rechte die Gesamtleistung.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster ist davon ausgegangen, dass die Klägerin keine nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG ermäßigt zu steuernden Umsätze erbracht habe. Dies setze voraus, dass der Inhaber des Urheberrechts dem Leistungsempfänger als Hauptbestandteil der Gesamtleistung das Recht zur Verwertung des Werks gemäß den Bestimmungen des UrhG einräume und nicht nur die bestimmungsgemäße Benutzung gestatte.

Die Klägerin habe an ihre Kunden jeweils eine einheitliche Leistung erbracht, die die Verwendung der Einrichtungen des Fotostudios, den Einsatz der Fotografen, die Nutzung von Bildbearbeitungssoftware, den Ausdruck der Fotos und/oder die Überlassung entsprechender Bilddateien umfasst habe. Der Schwerpunkt dieser Leistungen liege - unabhängig von

einer privaten oder kommerziellen Verwendungsabsicht der Kunden - in der Erstellung der Fotografien. Der Übertragung der Nutzungsrechte komme im Vergleich zur Erstellung und Aushändigung der Fotos nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Preise für die Kunden orientierten sich insbesondere an der Art des ausgewählten Fotoshootings und des damit verbundenen (zeitlichen) Aufwandes sowie an der Anzahl der dem Kunden ausgehändigten Fotos. Die Klägerin fordere für die Übertragung der Nutzungsrechte kein gesondertes Entgelt und vermindere das Entgelt auch nicht, wenn ein Kunde auf die Übertragung der Nutzungsrechte verzichten würde. Das von ihr angeführte Kundeninteresse lasse die Leistungserbringung durch die Klägerin selbst unberührt.

**Stundung der Schenkungsteuer bei Grundstücksübertragung unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchsrecht**



Die aus der Übertragung eines Grundstücks unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchsrechts resultierende Schenkungsteuer ist für zehn Jahre zu stunden, wenn die Beschenkte keine Möglichkeit hat, die Steuer aus eigenen Mitteln zu begleichen. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 11. März 2012 (Az. [3 K 3054/19 AO](#)) entschieden.

Die Klägerin erhielt im Januar 2019 ein Mietwohngrundstück von ihrer Tante geschenkt, die sich ein lebenslanges Nießbrauchsrecht hieran zurückbehält. Im Eigentum der Klägerin stehen daneben ein Grundstück mit Gebäude, in dem sie lebt und ein Blumengeschäft betreibt sowie der hälftige Miteigentumsanteil an einer Ferienwohnung. Beide Grundstücke sind mit Grundschulden belastet.

Das Finanzamt setzte für den Erwerbsvorgang gegenüber der Klägerin zunächst Schenkungsteuer in Höhe von ca. 7.000 € fest. Die Klägerin beantragte die Stundung dieser Steuer gemäß § 28 Abs. 3 ErbStG. Zur Begründung führte sie aus,

dass sie wegen des Nießbrauchsvorbehalts keine Einnahmen aus dem erworbenen Grundstück erziele. Ferner verwies sie auf die geringe Höhe ihrer Einkünfte (ca. 20.500 € im Jahr 2017 bei Krankenversicherungsbeiträgen von 4.700 €) sowie die hohe Darlehensbelastung der beiden übrigen Grundstücke und legte eine Bescheinigung ihrer Hausbank vor, wonach sie keinen weiteren Kredit erhalte.

Das Finanzamt lehnte die Stundung ab und wies den hiergegen eingelegten Einspruch zurück. Zur Begründung führte es aus, dass eine Stundung bereits deshalb ausgeschlossen sei, weil auch die Tante zur Zahlung der Schenkungsteuer herangezogen werden könne. Dies setze aber eine erfolgreiche Vollstreckung bei der Klägerin voraus.

Im Klageverfahren verwies die Klägerin ergänzend auf die coronabedingte zeitweise Schließung ihres Blumengeschäfts und reichte eine Liquiditätsrechnung ein, wonach ihr im Jahr 2019 finanzielle Mittel in Höhe von knapp 5.000 € zur Verfügung gestanden hätten. Die im Klageverfahren auf ca.

10.500 € heraufgesetzte Schenkungsteuer erbrachte die Klägerin durch eine Drittschuldnerzahlung aufgrund einer Kontopfändung und durch ein Darlehen ihrer Mutter.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Die Klägerin habe – so der 3. Senat des Finanzgerichts Münster - einen Anspruch auf Stundung der Schenkungsteuer für einen Zeitraum von zehn Jahren. Der durch Schenkung erworbene Gegenstand stelle als Mietwohngrundstück begünstigtes Vermögen im Sinne von § 28 Abs. 3 ErbStG dar.

Auch die weitere Voraussetzung, dass der Erwerber die Schenkungsteuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann, sei im Streitfall erfüllt. Hierdurch werde der Rechtsanspruch auf Stundung nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Erwerber die Steuer entweder aus weiterem erworbenem Vermögen oder aus seinem vorhandenen eigenen Vermögen aufbringen kann. Aus der Schenkung habe die Klägerin die Steuer nicht aufbringen können, weil sie das Grundstück nur unter

Nießbrauchsvorbehalt und daneben kein weiteres Vermögen erhalten habe. Auch das eigene Vermögen der Klägerin habe nicht für die Begleichung der Schenkungsteuer ausgereicht. Dies ergebe sich zweifelsfrei aus den von ihr eingereichten Unterlagen, insbesondere der Liquiditätsrechnung. Auch eine Veräußerung der weiteren vorhandenen Immobilien hätte wegen der hohen hierauf lastenden Grundschulden nicht zu einer Steigerung der Liquidität geführt.

Dem stehe nicht entgegen, dass die Klägerin die Steuer durch Kreditaufnahme im familiären Umfeld habe begleichen können. Die Stundungsbedürftigkeit folge bereits daraus, dass die Klägerin bei ihrer Bank keinen Kredit zu marktüblichen Bedingungen erhalten konnte. Die Anforderungen an eine Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG würden überspannt, wenn ein Erwerber gehalten wäre, sich jenseits des üblichen Kapitalmarkts zu refinanzieren.

Schließlich könne der Klägerin nicht entgegengehalten werden, dass die Tante für die Zahlung der Schenkungsteuer in

Anspruch genommen werden könne. Dies hätte im praktischen Ergebnis zur Folge, dass eine Stundung bei einem Erwerb unter Lebenden fast immer ausgeschlossen wäre. Die wirtschaftliche Situation des Schenkers sei für eine Stundung beim Beschenkten irrelevant.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

**Weitere  
Entscheidungen  
im Überblick**

**Einkommensteuer**

**Sind Fahrtkosten zur Betreuung von Enkelkindern als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig?** (Urteil vom 1. März 2021, Az. [9 K 1651/18 E](#), NZB BFH IX B 21/21)

**Zur Berechnung des Arbeitslohns bei fehlgeschlagener Lohnsteuerpauschalierung und zur Erschütterung des Anscheinsbeweises für die Nutzung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** (Urteil vom 1. März 2021, Az. [9 K 3046/18 E](#))

### **Einkommensteuer/Verfahrensrecht**

**Unter welchen Voraussetzungen entfällt das Erfordernis einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von gemeinschaftlich erzielten Kapitaleinkünften aufgrund geringer Bedeutung?** (Urteil vom 9. März 2021, Az. [1 K 2028/17 F](#))

**Darf das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid zulasten des Steuerpflichtigen nach § 175b AO ändern, nachdem es zuvor elektronisch übermittelte Versicherungsdaten falsch ausgewertet hatte?** (Urteil vom 9. März 2021, Az. [1 K 2809/19 E](#), Rev. BFH X R 5/21)

## Umsatzsteuer

Zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Gutscheinbücher (Urteil vom 25. Februar 2021, Az. [5 K 2839/18 U](#), NZB BFH V B 21/21)

Stellt die Anmischung von Schweinefutter und die Fütterung mittels einer computergesteuerten Fütterungsanlage eine einheitliche dem Regelsteuersatz unterfallende Leistung dar? (Urteil vom 25. Februar 2021, Az. [5 K 3446/18 U](#), Rev. BFH XI R 9/21)

## Bewertung/Grunderwerbsteuer

Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Anwendung der Bewertung eines Grundstücks für Grunderwerbsteuerzwecke nach §§ 157 ff. BewG ab dem 1. Januar 2009 anstelle der niedrigeren Werte gemäß §§ 138 ff. BewG (Urteil vom 11. März 2021, Az. [3 K 2647/18 F](#))

## Grunderwerbsteuer/Verfahrensrecht

Löst ein Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 AO für den

**Grunderwerbsteuerbescheid aus?** (Urteil vom 18. März 2021, Az. [8 K 3173/18 GrE](#))

### **Verfahrensrecht**

**Zur Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge im Rahmen eines Haftungsbescheids** (Urteil vom 4. Februar 2021, Az. [10 K 1672/19 U](#))

**Höchstrichterlich  
bestätigt**

**Aufwendungen für einen Schulhund sind  
Werbungskosten**

Mit Urteil vom 14. Januar 2021 (Az. VI R 15/19) hat der Bundesfinanzhof die Entscheidung des 10. Senats des Finanzgerichts Münster vom 14. März 2019 (Az. [10 K 2852/18](#))



E) bestätigt, wonach Aufwendungen einer Lehrerin für die Ausbildung und den Unterhalt eines Therapiehund teilweise als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Die Klägerin war als Lehrerin einer Realschule tätig, zu deren Lehrkonzept tiergestützte Pädagogik gehörte. Zur Umsetzung dieses Konzepts beschloss die Schule die Anschaffung eines Therapiehundes. Zudem beauftragte die Schule die Klägerin mit der Ausbildung und der Versorgung des Hundes. Die Klägerin erwarb daraufhin eine Hündin und bildete sie zum Therapiehund aus. In ihren Steuererklärungen machte sie die von ihr getragenen Ausbildungskosten sowie die laufenden Kosten (Abschreibung, Tierhaftpflichtversicherung, Futter, Hundepflege, Tierarzt, Hundeschule) als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nicht, da es sich bei einem Therapiehund nicht um ein Arbeitsmittel handele.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster erkannte die Aufwendungen teilweise als Werbungskosten an. Im

Grundsatz seien die Kosten beruflich veranlasst gewesen, da der Therapiehund der Erledigung dienstlicher Aufgaben der Klägerin diene und im Rahmen eines von der Schule beschlossenen Programms an den Unterrichtstagen der Klägerin eingesetzt werde. Dementsprechend seien die Ausbildungskosten in vollem Umfang abzugsfähig. Allerdings sei der Therapiehund auch in intensiver Weise Bestandteil des Privatlebens der Klägerin, so dass die übrigen Aufwendungen nach dem zeitlichen Anteil der beruflichen und privaten Verwendung des Therapiehundes und damit zu einem Drittel aufzuteilen seien.

Der Bundesfinanzhof hat die Revision des Finanzamts zurückgewiesen. Bei dem Therapiehund handele es sich zwar nicht um ein Arbeitsmittel, allerdings sei die berufliche Veranlassung der Aufwendungen nicht von untergeordneter Bedeutung. Bei einer erheblichen beruflichen Nutzung seien sogar bis zu 50 % der laufenden Aufwendungen abzugsfähig. Dass das Finanzgericht Münster die Ausbildungskosten in

vollem Umfang als Werbungskosten angesehen habe, sei ebenfalls nicht zu beanstanden, da es sich um eine spezielle Ausbildung für den Einsatz im Schulunterricht gehandelt habe.

In eigener  
Sache

**Save the Date - Brennpunkt Steuerpraxis am 27.  
Oktober 2021**

Am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021 findet von 16.00 bis 18.00 Uhr die nächste Veranstaltung der Reihe Brennpunkt Steuerpraxis als Webinar zum Thema

**„Digitale Kommunikation zwischen Beraterschaft,  
Finanzverwaltung und Finanzgericht – Elektronische Akte,**

## **elektronischer Rechtsverkehr, Elster, Videokonferenz & Co. – Aktuelle Herausforderungen in der Praxis“**

statt.

Weitere Einzelheiten – insbesondere zur Anmeldung – folgen in Kürze.



### **Impressum**

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,  
48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:  
[jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

